

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware und Standardsoftware

1 Lieferung

- 1.1 Für die Aufstellung und Inbetriebnahme der Hardware ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
- 1.2 Der Auftraggeber schafft die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die der Auftragnehmer in die Lage versetzt, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen.
- 1.3 Die Gefahr geht mit Anlieferung in die Geschäftsräume des Auftraggebers (Übergabe) auf den Kunden über.
- 1.4 Der Auftraggeber untersucht die gelieferte Hardware unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Auftragnehmer ab.

2 Eigentumsvorbehalt

- 2.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Geräten und Programmen vor. Vor Übergang des Eigentums wird der Auftraggeber über die Geräte und Programm nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers verfügen.
- 2.2 Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer die Herausgabe der Geräte, für die Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist (2 Wochen) verlangen, über die Geräte anderweitig verfügen und nach Zahlung dem Auftraggeber binnen angemessener Frist (2 Wochen) neu beliefern.

3 Nutzungsrechte an Programmen

- 3.1 Der Auftraggeber hat unter Beachtung der Herstellerhinweise das nicht ausschließliche Recht, die Programme in unveränderter Form auf den Geräten, auf denen die Programme vorinstalliert sind, durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme auf anderen ihm gehörenden PCs einsetzen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Programme von der Festplatte der bisher verwendeten Geräten zu löschen. Die Programme mit derselben Software-Seriennummer dürfen nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Nutzen auf mehr als nur einer Zentraleinheit ist unzulässig. Der Einsatz der überlassenen Programme innerhalb eines Netzwerkes ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitlicher Mehrfachnutzung der Programme geschaffen wird. Ist vereinbart, dass die Programme innerhalb eines Netzwerkes eingesetzt werden dürfen, hat der Auftraggeber eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden, es sei denn, der Auftraggeber hat für jeden an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer den Kaufpreis für das Programm bzw. die von der Anzahl der Benutzer abhängige Netzwerkgebühr entrichtet.
- 3.2 Der Auftraggeber hat für die Sicherung der Daten der vorinstallierten Programme eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Auftraggeber darf die überlassenen Programme nur zum Laden der Programme in den Arbeitsspeicher sowie zur Anfertigung und Aufbewahrung einer Sicherungskopie auf einen externen Datenträger vervielfältigen. Diese Sicherungskopie ist als Kopie des überlassenen Programms zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert zu lassen und über den Verbleib des externen Datenträgers Aufzeichnungen zu führen, die der Auftragnehmer einsehen kann.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers eine Programmkopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger zu liefern. In diesem Fall erlischt das Recht des Auftraggebers zur Anfertigung einer Sicherungskopie gemäß der Regelung des vorstehenden Absatzes. Hat der Auftraggeber bereits eine Sicherungskopie angefertigt, so ist diese zu vernichten.
- 3.4 Benutzerhandbücher und anderes überlassenes schriftliches Material dürfen nicht vervielfältigt werden.
- 3.5 Verstößt der Auftraggeber gegen eine Bestimmung aus 4, so kann der Auftragnehmer das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass der Kaufpreis zurück-erstattet wird.
- 3.6 Die Programme dürfen einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer und unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts des Auftraggebers an Dritte veräußert oder verschenkt werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte sich mit der Weitergeltung der Nutzungsbestimmungen einverstanden erklärt. Im Fall der Weitergabe sind dem Dritten die Programme (nebst

vorhandenen früheren Programmversionen) auf den vorhandenen Datenträgern zu überlassen. Die auf der Festplatte des Auftraggebers befindliche Programmversion ist zu löschen, so dass beim Auftraggeber die Programme nicht mehr vorhanden sind.

- 3.7 Programme dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Nutzungsbestimmungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.
- 3.8 Der Auftraggeber ist im Falle der Weitergabe der Programme verpflichtet, dem Auftragnehmer den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

4 Abnahme

- 4.1 Die Abnahme erfolgt gemäß Abnahmeerklärung und den dazugehörigen Protokollen.
- 4.2 Entspricht das Arbeitsergebnis im wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde, wenn vom Auftragnehmer eine Werkleistung zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.
- 4.3 Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert hat oder der Auftraggeber das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt und der Auftragnehmer bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des Verhaltens des Auftraggebers hingewiesen hat.

5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung ist per Lastschriftzug bzw. laut Leasingvertrag nach erfolgter Abnahme zu zahlen. Rechnungsstellung erfolgt mit erbrachter Leistung. Die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung beim Auftragnehmer ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar. Bei Abrechnung von Pauschalen kann in Sonderfällen auch die Vergütung per Verrechnungsscheck (Übergabe an einen Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ort) vereinbart werden.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
- 5.3 Der Auftraggeber darf gegen Forderungen vom Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6 Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zur Vornahme der Leistungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.
- 6.2 Der Auftraggeber wird vor Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers eine gesonderte Datensicherung durchführen und prüfen, ob die Datensicherung vollständig ist. Der Auftraggeber muss in der Lage sein, die Daten eventuell selbst zurückzusichern.
- 6.3 Auf Anforderung vom Auftragnehmer stellt der Auftraggeber Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung.
- 6.4 Der Auftraggeber wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit.

7 Haftungsbeschränkung bei Leistungsverzug

- 7.1 Wenn dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung der Leistung ein Schaden entstanden ist, kann er Schadenersatz beanspruchen. Dieser ist begrenzt auf 1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% der vereinbarten Vergütung für die Leistung.
- 7.2 Höhere Gewalt oder beim Auftragnehmer oder dessen Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, die der Auftragnehmer oder dessen Ersatzlieferanten ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Leistung zu erbringen, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- 7.3 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist gewährt hat mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und die Nachfrist (2 Wochen) nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware und Standardsoftware

eingehalten wird. Weitere Ansprüche können – unbeschadet der Haftung gemäß 10 – nicht geltend gemacht werden.

8 Gewährleistung und Schadenersatz des Auftragnehmers

- 8.1 Bei Mängeln an Geräten, die innerhalb von 12 Monaten nach der Übergabe infolge eines vor der Übergabe liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung Gewähr.
- 8.2 Wird trotz wiederholter Versuche ein Mangel an den Geräten nicht durch Nachbesserung oder Neulieferung innerhalb angemessener Frist beseitigt, bleibt das Recht des Auftraggebers zur Preisherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt.
- 8.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Der Anspruch auf Gewährleistung für Programmfehler endet 12 Monate nach der Übergabe der Programme.
- 8.4 Treten während der dieser Frist Fehler an den Programmen auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, bleibt das Recht des Auftraggebers zur Vergütungsherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt.
- 8.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehlern entstehen. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Geräte selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass diese Änderungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 8.6 Die Gewährleistung für Akkumulatoren von unabhängigen Stromversorgungen (USV) und Notebooks beträgt 6 Monate.
- 8.7 Für weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten bzw. Programmen selbst entstanden sind, kommen die Bestimmungen des 10 zur Anwendung.
- 8.8 Diese Gewährleistungsbestimmung beinhalten keine Vor-Ort-Service.

9 Haftung und Datensicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei anfänglichem Unvermögen, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eintretenden Schäden abzusichern, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung ordnungsgemäß durchzuführen, die er dem Auftragnehmer im Bedarfsfall zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er eigenständig die Datensicherung auf die Computeranlage zurückführen kann, um in kurzer Zeit die Arbeitsfähigkeit des Computersystems wieder herzustellen. Die Datensicherung ist in jedem Falle vor dem Aufspielen geänderter Programme sowie vor Durchführung von Wartungsarbeiten vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Installationen oder Betriebssicherheit der Datensicherung, da diese Funktion nicht Gegenstand des Lieferumfangs ist. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.3 Der Auftragnehmer haftet im Fall der Nichterfüllung, wenn er mit seinen Leistungen in Verzug gerät oder wenn seine Lieferung bzw. Leistung aus von seinen zu vertretenden Gründen unmöglich geworden ist, auch nur unter den Voraussetzungen des Punktes 9.1.
- 9.4 Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.5 In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf maximal 5% der vereinbarten Vergütung (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt.
- 9.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen, wenn diese Nebenpflichten verletzt haben.
- 9.7 Im übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebs-

unterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Information oder Daten.

10 Konstruktions- und Formänderungen der Geräte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Geräte zu liefern, die hinsichtlich Konstruktion und Form geändert sind. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gesamtleistung der Geräte dadurch nicht beeinträchtigt ist.

11 Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen, Form

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

12 Gerichtsstand für Vollkaufleute

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

13 Gerichtsstand für Unternehmen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus dem Vertrag.

14.2 Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

15.2 Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3 Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 16.1 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.